

Stellungnahme der Hansestadt Attendorn zu den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichtes der GPA NRW

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
Haushaltssteuerung				
F1	Die Hansestadt Attendorn setzt enge Maßstäbe für die Übertragung von Aufwandsermächtigungen an. Im Bereich der investiven Auszahlungen ist die Übertragung von Ermächtigungen in das Folgejahr die Regel. Jedoch nimmt die Hansestadt in der Regel weniger als die Hälfte fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte die Planung der investiven Auszahlungen verstärkt an den Umsetzungsmöglichkeiten und den personellen Ressourcen ausrichten.	In den Haushaltsplangesprächen mit den Fachbereichen und der Politik wurden die Problematik erneut thematisiert.
F2	Die Hansestadt Attendorn baut derzeit eine zentrale Datenbank über die laufenden und geplanten Fördermaßnahmen auf. Über ihre Fördermaßnahmen berichtet die Stadt noch nicht zusammenfassend.	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte die Politik und Verwaltungsführung regelmäßig zusammenfassend über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	Der Aufbau eines förderbezogenen Controllings wird geprüft.
Beteiligungen				
F1	Das Berichtswesen der Hansestadt Attendorn entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio ergeben. Die Beteiligungsberichte wurden bisher noch nicht fristgerecht in den Rat eingebracht.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte die Beteiligungsberichte zeitnah dem Rat zur Verfügung stellen. Zukünftig sollte der Beteiligungsbericht spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres in den Rat eingebracht werden.	Es ist beabsichtigt die Erstellung der Jahresabschlüsse kontinuierlich zu beschleunigen, so dass der Beteiligungsbericht zukünftig fristgerecht in den Rat eingebracht werden kann.
Offene Ganztagschule				
F1	In der Hansestadt Attendorn nehmen weniger Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot der OGS in Anspruch als in den Vergleichskommunen.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte entscheiden, ob langfristig mehrere Betreuungsangebote, die in Konkurrenz zueinanderstehen können, vor Ort vorgehalten werden sollen.	Die Anmeldezahlen des OGS sind bereits nach dem Betrachtungszeitraum gestiegen. Darüber hinaus erfolgt sukzessive eine Verzahnung der Betreuungsangebote OGS und der Übermittagsbetreuung.
F2	Der Ressourceneinsatz für die Aufgabe OGS wird nicht vollständig transparent dargestellt. Die Aufwendungen für die OGS sind im	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte alle Erträge und Aufwendungen für die OGS in einem separaten Produkt oder einer	Die Umsetzung wird für den Haushalt 2023 geprüft.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
	Produkt Grundschulen enthalten und werden bisher nicht separat abgebildet.		Kostenstelle abbilden. So kann eine gute Steuerungsgrundlage und Datentransparenz geschaffen werden.	
F3	Die Hansestadt Attendorn erhebt bislang keine steuerungsrelevanten Kennzahlen für den Bereich OGS. Ein Berichtswesen gibt es bisher nicht.	E3	Zur Steuerung der OGS-Aufgabe ist es sinnvoll, steuerungsrelevante Kennzahlen zu bilden und regelmäßig fortzuschreiben. Ebenso wäre ein Berichtswesen empfehlenswert. Hierdurch kann für Verwaltung und Politik mehr Transparenz geschaffen werden.	Neben der quantitativen Entwicklung des OGS erfolgt eine qualitative Steuerung auf Kreisebene. Alle Kommunen des Kreises Olpe haben sich auf die Festlegung von Qualitätsstandards im Kreis Olpe abgestimmt. Diese werden anhand vorgegebener Kennzahlen regelmäßig überprüft und gesteuert.
F4	Der Elternbeitrag je OGS-Schüler ist in Attendorn vergleichsweise niedrig. Die Elternbeitragssatzung der Hansestadt Attendorn bietet noch Handlungsmöglichkeiten.	E4	Sofern sich die Haushaltslage der Hansestadt Attendorn verschlechtern sollte und um ihren Finanzierungsanteil an der OGS-Betreuung weiter zu senken, könnte die Hansestadt Attendorn die Elternbeitragssatzung aktualisieren und im Hinblick auf die Beitragshöhe sowie Einkommensstaffelungen weiter optimieren.	Ist bekannt. Die Beitragssatzung ist aktuelle politische Beschlusslage!
F5	Die Transferaufwendungen je OGS-Schüler in Attendorn stellen den bisherigen Maximalwert im interkommunalen Vergleich dar. Ursächlich für die hohen Transferaufwendungen sind die hohen Mehrleistungen an die Durchführungsträger. Auch hier bildet die Hansestadt Attendorn den Höchstwert ab.	E5	Die Hansestadt Attendorn sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Aufgabenerfüllung langfristig die vergleichsweise hohen Transferleistungen in den Blick nehmen und Markterkundungen durchführen und ggf. die Trägerleistungen neu ausschreiben.	Die hohen Transferzahlungen sind u. a. mit der Erfüllung der hohen Qualitätsstandards zu erklären. Eine Neuausschreibung der Trägerleistungen wird geprüft.
F6	Die Flächenverbräuche je Standort sind unterschiedlich hoch. Eine Mischnutzung ist bereits an fünf von sechs OGS-Standorten gegeben.	E6	Vor einer möglichen Erweiterung der OGS-Fläche an einzelnen Standorten, sollte die Hansestadt Attendorn prüfen, ob bereits alle Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten ausgeschöpft ist.	Gemeinsam mit einem externen Schulberater erfolgt in den städt. Grundschulen eine Begutachtung aller OGS Räumlichkeiten und den Möglichkeiten zukünftiger Nutzung. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund des zukünftigen Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026. Dabei werden auch erneut die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten untersucht.
Vergabewesen				
F1	Die heutige Dienstanweisung berücksichtigt zum Teil nicht die aktuellen Regelungen des Vergaberechts. Eine Überarbeitung ist zur			Die Dienstanweisung zur Vergabe ist zwischenzeitlich neu erstellt worden.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme des Bürgermeisters
F2	E2.1	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre überalterte Dienstanweisung Vergabe neu aufstellen. Die Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW kann als Grundlage für eine Neuaufstellung dienen. Mit einer Überarbeitung hat die Stadt bereits während der laufenden Prüfung begonnen.	Die neue Dienstanweisung umfasst die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.
	E2.2	Die Hansestadt Attendorn sollte die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein in Anspruch nehmen, wie es die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorsieht. Sie sollte die Abwicklung von Vergabeverfahren über die ZVS des Kreises im Zuge der Änderung der Dienstanweisung Vergabe verpflichtend einführen.	Die neue Dienstanweisung umfasst die Inanspruchnahme der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein.
	E2.3	Die Hansestadt Attendorn sollte in Abstimmung mit der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein eine einheitliche Vergabemanagementsoftware einführen, die ihre Bediensteten bei der Abwicklung der Vergabemaßnahmen unterstützt.	Gespräche mit der ZVS des Kreises Siegen werden geführt.
	E2.4	Die Hansestadt Attendorn sollte in ihren internen Vorgaben die Schwelle für die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung im Zuge von	Die neue Dienstanweisung umfasst die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
			Vergabemaßnahmen neu festlegen. Eine Beteiligung sollte bei relevanten Verfahren stattfinden.	
		E2.5	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung in die Vergabeverfahren in ihren Dienstanweisungen ergänzen.	Die neue Dienstanweisung umfasst die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.
F3	Die Hansestadt Attendorn beugt der Korruption vor. Sie hat dafür eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen, die allerdings noch nicht alle Regelungen nach dem KorruptionsbG enthält. Optimierungspotential ergibt sich durch die regelmäßige Sensibilisierung der Beschäftigten und der Durchführung einer Schwachstellenanalyse.	E3.1	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre Bediensteten regelmäßig über die Inhalte der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption informieren und damit eine weitere Sensibilisierung zum Thema Korruptionsprävention bewirken.	Eine Information der Bediensteten wird zukünftig in regelmäßigen Abständen erfolgen.
		E3.2	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre besonders korruptionsgefährdeten Bereiche mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse unter Beteiligung ihrer Bediensteten definieren und die Erkenntnisse in ihrer Dienstanweisung aufnehmen. Die Schwachstellenanalyse sollte regelmäßig wiederholt werden.	Die Schwachstellenanalyse wird im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung berücksichtigt und anschließend in regelmäßigen Abständen erfolgen.
		E3.3	Die Hansestadt Attendorn sollte die Zuständigkeiten für die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte bzw. Mitteilungen nach §§ 5 und 8 KorruptionsbG eindeutig in ihrer Dienstanweisung festlegen.	Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung eindeutig festgelegt.
		E3.4	Die Hansestadt Attendorn sollte eindeutige Zuständigkeitsregelungen treffen, wer die Veröffentlichungspflichten nach den §§ 16 und 17 KorruptionsbG überwacht. Zudem sollten Art und der Zeitpunkt der Veröffentlichung festgelegt werden.	Folgende Zuständigkeiten sind für die Veröffentlichungen lt. KorruptionsbG gegeben und geregelt: a) § 16 - Amt 10 (Sitzungsbereich) b) § 17 II - Vorzimmer Bürgermeister Veröffentlichung auf der Homepage.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
				Nach § 2 Abs. 1 der „Ehrenordnung der Hansestadt Attendorn vom 12.02.2020“ werden die Angaben nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1, 3.1 und 4 bis 8 nach Anhörung der Mandatsträger auf der Homepage der Hansestadt Attendorn öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt Anfang April eines jeden Jahres eine zusätzliche Bekanntgabe lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2005: „Die Veröffentlichung der in § 17 (jetzt § 16) KorruptionsbG genannten Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde sowie des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt in der Stadt Attendorn in der Weise, dass die Daten für die Dauer eines Monats, beginnend am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung, im Rathaus zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.“
		E3.5	Die Hansestadt Attendorn sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Rotation der Beschäftigten in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen durchführen. Sollte dieses aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, hat sie Maßnahmen zur Kompensation zu treffen und zu dokumentieren und dieses der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.	Das Thema Job-Rotation wird auch von Seiten des Bürgermeisters begrüßt. Eine Erweiterung des Personalentwicklungskonzeptes um das generelle Thema „Job-Rotation“ wurde bereits vorbereitet. Sollten darüber hinaus Maßnahmen zur Kompensation notwendig werden, wird der Kontakt zur Aufsichtsbehörde gesucht.
F4	Die Hansestadt Attendorn erhält Sponsoringleistungen, hat dafür aber noch keine ausreichenden Rahmenbedingungen festgelegt.	E4	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Dienstanweisung für Sponsoringleistungen erlassen, die verbindliche Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen enthält.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Überarbeitung um den Punkt „Sponsoring“ ergänzt.
F5	In der Hansestadt Attendorn sind Teile eines Bauinvestitionscontrollings vorhanden. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling betreibt sie noch nicht. Sämtliches Potenzial aus der zentralen und standardisierten Steuerung einer (Bau-)Maßnahme während der Planungs- und Ausführungsphase wird noch nicht ausgenutzt.			Die städt. Gebäudebewirtschaftung plant, ein Fachkonzept zum Bauinvestitionscontrolling in den kommenden zwei Jahren zu erstellen.
F6	Die Bedarfsfeststellungen von Investitionsmaßnahmen in der Hansestadt Attendorn basieren zum Teil auf dezentral	E6	Die Hansestadt Attendorn sollte verbindliche Regelungen für ein zentrales und einheitliches Bauinvestitionscontrolling	Ein zentrales Bauinvestitionscontrolling wird für eine Kommune der Größenklasse der Hansestadt Attendorn für nicht zielführend erachtet. Das Fachkonzept soll verbindliche Regeln festschreiben, ab welcher

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme des Bürgermeisters
	vorliegende Datengrundlagen, die von den beteiligten Fachämtern in den Planungsprozess eingebracht werden. Abweichungen vom Auftragswert, wie sie auch im Zuge der Maßnahmenbetrachtung festgestellt wurden, geben Hinweise auf teils weitere notwendige Bedarfsfeststellungen	festhalten. Sie sollte dazu festlegen, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchgeführt wird. Einzelne bereits vorhandene Bausteine der Projektsteuerung können in das zentrale BIC integriert werden. Der gesamte Projektablauf sollte an zentraler Stelle gesteuert und überwacht werden.	Größenordnung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt an welcher Stelle verbindlich vorliegen muss, um den nächsten Projektschritt überhaupt erst beginnen zu können.
F7	Die Abweichungen von Auftragswerten der Hansestadt Attendorn sind im interkommunalen Vergleich leicht unterdurchschnittlich. Der niedrige Anteil an Nachträgen erklärt sich zum Teil durch unterbliebene Nachtragsverhandlungen.		In Einzelfällen sind Nachtragsverhandlungen irrtümlicherweise unterblieben oder weil der zuständige Bauleiter den Sachverhalt bei der Baubesprechung fachlich als nicht erheblich eingeschätzt hatte.
F8	Die bestehenden Regelungen der Hansestadt Attendorn zum Umgang mit Nachträgen sind für eine einheitliche Vorgehensweise nicht ausreichend. Eine systematische Auswertung der Abweichungen und Nachträge findet zum Teil durch Gegenüberstellung der voraussichtlichen Kosten und der Gesamtabrechnungssummen statt. Ein Soll-Ist-Vergleich auf Einzelpreisebene findet in der Regel nicht statt.	E8.1 Die Hansestadt Attendorn sollte ihre Regelungen zu Nachträgen in der Vergabedienstanweisung ergänzen. Dabei sollte verdeutlicht werden, wann eine Nachtragsverhandlung zu führen ist. Im Übrigen sollte die Beteiligungspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung bei Nachträgen geregelt werden. Das Verfahren von Nachträgen sollte durch entsprechende Vorgaben standardisiert werden.	Die neue Dienstanweisung umfasst Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.
		E8.2 Die Hansestadt Attendorn sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten, in dem eine systematische und standardisierte Auswertung der Abweichungen und Nachträge erfolgt. Gewonnene Erkenntnisse, auch zu bestimmten Bieterstrategien, sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	Eine Anpassung und Konkretisierung im Rahmen der Anpassung der Dienstanweisung (s. E 8.1) sollte als erster Schritt ausreichen, da insbesondere ein zentrales Nachtragsmanagement in der Kommune der Größenordnung der Hansestadt Attendorn sehr aufwändig und sehr formalistisch erscheint.
Verkehrsflächen			

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
F1	Die neue Datenbank wird vom Tiefbauamt verwaltet und gepflegt. Die Datenbankinhalte sind seit 2018 sehr umfangreich und aktuell. Es bestehen bei der Straßendatenbank und Datenlage dennoch verschiedene Optimierungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Hansestadt Attendorn sollte weitere relevante Geodaten (zum Beispiel Unfallzahlen, Lärmkartierungen, Klimadaten, etc.) über Webdienste in die eigene Straßendatenbank einbinden.	Die Straßendatenbank wird stetig weiter ausgebaut.
		E1.2	Zustandserfassungen sollten regelmäßig durchgeführt werden. Aus technischer Sicht sollten diese alle fünf Jahre nach den anerkannten Regelungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) stattfinden.	Zustandserfassungen sollen regelmäßig durchgeführt werden. In Anlehnung an die Durchführung der körperlichen Inventur sollen die Daten ca. alle 10 Jahre neu erhoben werden. Sollten sich innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums signifikante Änderungen des Straßenzustands ergeben, so werden diese punktuell in die Straßendatenbank eingebracht.
		E1.3	Die geplanten Maßnahmen sollten künftig in die Straßendatenbank integriert werden. Zudem sollten die Planungen der Maßnahmen ebenfalls über das System erfolgen. Dazu sind weitergehende Informationen, wie zum Beispiel den Kosten erforderlich.	Die geplanten Maßnahmen werden im Straßen- und Wegekonzept beschrieben und mit der Straßendatenbank verschnitten.
		E1.4	Die Wirtschaftswege und die separat laufenden Geh- und Radwege sollten ebenfalls zeitnah erfasst, bewertet und in die Datenbank integriert werden.	Die Erstellung eines Wirtschaftswegekonzepts ist für das Jahr 2023 geplant. Eine Zustandserfassung der separat laufenden Geh- und Radwege ist im Zuge der wiederkehrenden Zustandserfassung geplant.
F2	Die Hansestadt Attendorn hat derzeit keine Kostenrechnung für die Steuerung der Erhaltung der Verkehrsflächen eingeführt.	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Kostenrechnung einführen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollten aufeinander abgestimmt sein.	Die Einführung einer Kostenrechnung wird als nicht notwendig bzw. zielführend erachtet.
F3	Bei der Hansestadt Attendorn gibt es momentan keine festgelegte Strategie zur Erhaltung der Verkehrsflächen. Die Ausrichtung bei der Erhaltung ergibt sich hauptsächlich aus der Umsetzung verschiedener Konzepte, wie beispielsweise dem Innenstadtentwicklungskonzept oder dem Abwasserbeseitigungskonzept.	E3.1	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Gesamtstrategie „Straßen und Wege“ definieren. Daraus sollten dann operative Ziele für die Erhaltung der Straßen und Wege abgeleitet werden.	Die Hansestadt Attendorn aktualisiert und veröffentlicht jedes Jahr ein Straßen- und Wegekonzept, aus dem die Erhaltungsmaßnahmen der kommenden fünf Jahre hervorgehen.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
		E3.2	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Dienstanweisung zur Streckenkontrolle verfassen. Neben den Begehungsintervallen sollte zudem festgelegt werden, wie Schäden zu erfassen und zu dokumentieren sind.	Die Streckenkontrollen der Hansestadt Attendorn erfolgen turnusmäßig und durch geschulte Mitarbeiter des Baubetriebshofes. Einer speziellen Dienstanweisung bedarf es nicht.
		E3.3	Der Prozess der Streckenkontrollen sollte optimiert und digitalisiert werden. Dazu ist der Zugriff auf eine Aufbruchdatenbank und mobile Geräte zur Kontrolle vor Ort hilfreich.	Die Digitalisierung der Streckenkontrollen wird geprüft.
F4	Beim Aufbruchmanagement der Hansestadt Attendorn bestehen noch verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten.	E4.1	Der Gesamtkoordinierungsplan mit den geplanten Maßnahmen sollte im Geoinformationssystem und der Aufbruchdatenbank hinterlegt werden. Zudem sollte den Beteiligten ein Zugriff auf die Daten ermöglicht werden.	Es ist geplant, den derzeit händisch vorliegenden Gesamtkoordinierungsplan in das Geoinformationssystem einzupflegen. Eine monatliche, digitalisierte Fortschreibung des Berichtswesens liegt bereits vor. Die Politik wird zudem in jedem Sitzungsblock über den Fortschritt der städtischen Baumaßnahmen informiert.
		E4.2	Die Hansestadt Attendorn sollte eigene Vorlagen zur Genehmigung, Kontrolle und Abnahme von Aufbrüchen erstellen und zur Verfügung stellen. Damit wäre sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen vorliegen und in einer Aufbruchdatenbank hinterlegt werden können.	Die Erstellung einer Aufbruchdatenbank ist in Planung und soll mit der Straßendatenbank gekoppelt werden. Genehmigungen und Kontrollen werden bereits durchgeführt.
		E4.3	Die Hansestadt Attendorn sollte zur Verwaltung und Kontrolle der Aufbrüche eine Software nutzen. Diese sollte idealerweise webbasiert und mit der Straßendatenbank gekoppelt werden können.	Die Erstellung einer Aufbruchdatenbank ist in Planung und soll mit der Straßendatenbank gekoppelt werden.
		E4.4	Die Baubeginnanzeige sollte zusätzlich angefordert werden. Idealerweise mit einem Vorlauf von ca. zehn bis 14 Tagen. Verschiebungen sollten entsprechend angezeigt werden.	Eine Baubeginnanzeige wird bereits gefordert. Die antragstellenden Institutionen werden nochmals darauf hingewiesen.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme des Bürgermeisters
		E4.5 Bei jedem Aufbruch sollte der Ausgangszustand dokumentiert werden. Ist die Hansestadt Attendorn nicht in der Lage diesen selbst zu dokumentieren, so sollten die Unternehmen dazu verpflichtet werden. Der Dokumentationsumfang sollte vorab definiert werden. Anschließend sollten die Unterlagen in der Aufbruchdatenbank hinterlegt werden.	Der Ausgangszustand der Aufbruchstellen liegt auf Grundlage der Befahungsdaten vor. Wichtiger ist die Dokumentation und Kontrolle der fachgerechten Wiederherstellung der Verkehrsflächen. Die Erstellung einer Aufbruchdatenbank ist in Planung und soll mit der Straßendatenbank gekoppelt werden.
		E4.6 Für die Kontrollen der Aufbrüche sollten mobile Endgeräte (z.B. Tablet oder Handy) eingesetzt werden. Auf diesen sind dann alle relevanten Daten vor Ort verfügbar. Dadurch kann die Arbeit der Kontrolleure (Zuordnung Aufbruch aktuell, Gewährleistungsfall, etc.) erleichtert werden.	Ein Tablet für die Aufbruchkontrolle liegt bereits vor und wird genutzt. Die weitere Digitalisierung des Aufbruchmanagements wird geprüft.
		E4.7 Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, weitergehende Nachweise zu den Straßenaufbrüchen beizubringen. Eine Übersicht der Forderungen kann mit der Genehmigung verschickt werden. Die Nachweise sollten nach Maßnahmenumfang definiert werden. Die Nachweise sollten in der Datenbank hinterlegt werden.	Im Zuge der Digitalisierung wird geprüft, welche Nachweise wie angefordert und geprüft werden können.
		E4.8 Jeder fertiggestellte Aufbruch sollte abgenommen werden. Dazu sollte nach Eingang der Anzeige zur Fertigstellung eine Prüfung erfolgen und anschließend ein Abnahmevermerk an das antragstellende Unternehmen verschickt werden. Zudem sollte der Gewährleistungszeitraum klar definiert und in der Datenbank hinterlegt werden.	Im Zuge der Digitalisierung wird geprüft, in welcher Form Abnahmen und Gewährleistungsansprüche dokumentiert werden können.
F5	Das Tiefbauamt und die Finanzverwaltung stimmen sich in den wesentlichen Punkten eng miteinander ab. Die Schnittstellen zu		

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
	beiden Systemen sind derzeit im Aufbau. Daher gibt es momentan noch keinen einheitlichen Datenbestand und verlässlichen Datenaustausch.			
F6	Die Hansestadt Attendorf hat seit der Eröffnungsbilanz 2006 keine körperliche Inventur der Verkehrsflächen durchgeführt.	E6.1	Die neue und damit erste Zustandserfassung und -bewertung aller Straßenflächen sollte als Grundlage für die körperliche Inventur nach § 91 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), §§ 29 und 30 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) genutzt werden. Die körperliche Inventur sollte derzeit alle zehn Jahre erfolgen.	Bei den anstehenden Gesprächen mit der Gemeindeprüfungsanstalt anlässlich der Inventur der Straßenverkehrsflächen soll die vorgenannte Problematik erneut thematisiert und aufgearbeitet werden.
		E6.2	Im Rahmen des Aufbaus der neuen Straßendatenbank sollten sich das Tiefbauamt und die Kämmererei abstimmen, welche Informationen aus der Anlagenbuchhaltung in die Straßendatenbank übernommen werden sollen bzw. welche über eine Datenabfrage zur Verfügung stehen sollen.	Die Absprache zwischen dem Tiefbauamt und der Anlagenbuchhaltung wird mittelfristig erfolgen.
		E6.3	Die Hansestadt Attendorf sollte die Maßnahmenplanung und Fortschreibung über die Straßendatenbank vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt mit der jährlichen Aufstellung des Straßen- und Wegekonzepts. Eine doppelte Datenaufbereitung in der Straßendatenbank wird als nicht erforderlich gesehen.
F7	Die Hansestadt Attendorf hat den Werterhalt des Verkehrsflächenvermögens sichergestellt und den Bilanzwert inklusive der Anlagen im Bau um rund zehn Prozent steigern können.			
F8	Der sehr hohe Anteil an Anlagen im Bau birgt ein künftiges finanzielles Risiko für die Hansestadt Attendorf.	E8	Die Anlagen im Bau sollten zeitnah aktiviert werden. Dabei sind die finanziellen Risiken für die Hansestadt Attendorf zu beachten und in die Lösung einzubeziehen.	Die Aktivierung der Anlagen im Bau wird mittelfristig in Erwägung gezogen.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
F9	Der hohe Anlagenabnutzungsgrad von 71 Prozent deutet auf eine Überalterung des Verkehrsvermögens hin.			
F10	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Straßenflächen befinden sich seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Mit durchschnittlich 0,65 Euro je qm Verkehrsfläche setzt die Hansestadt Attendorn nur etwa 50 Prozent vom empfohlenen Richtwert der FGSV ein.	E10	Die Hansestadt Attendorn sollte die Unterhaltungsaufwendungen weiter steigern und sich dabei an der Altersstruktur der Straßen und Wege orientieren.	Eine Steigerung der Unterhaltungsaufwendungen ist zwingend erforderlich. Das große Portfolio des Tiefbauamtes ergibt jedoch finanzielle und personelle Engpässe.
F11	Die Reinvestitionsquote in die Straßenflächen befindet sich mit rund 130 Prozent seit Jahren auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau. Investitionen in die Wirtschaftswege finden derzeit nicht statt.	E11.1	Die Hansestadt Attendorn sollte für die Wirtschaftswege ein Wirtschaftswegekonzept mit einer Bestands- und Zustandserfassung erstellen. Daraus sollte im Ergebnis ein Investitionsprogramm für die Wirtschaftswege abgeleitet werden.	Die Erstellung eines Wirtschaftswegekonzepts ist für das Jahr 2023 geplant.
		E11.2	Grundlage für die Investitionen in die Verkehrsflächen sollte ein städtisches Gesamtkonzept sein. Dazu gehören neben den bisherigen Konzepten beispielsweise auch die aktuellen Zustandsergebnisse. Nur so können die Mittel effektiv und sinnvoll eingesetzt werden.	Die Hansestadt Attendorn aktualisiert und veröffentlicht jedes Jahr ein Straßen- und Wegekonzept, aus dem die Erhaltungsmaßnahmen der kommenden fünf Jahre hervorgehen. Dieses wird der Empfehlung gerecht.
Friedhofswesen				
F1	Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren bei der Hansestadt Attendorn sind nachvollziehbar. Die Abstände zwischen einzelnen Erd- und Urnengräber sind aber weiterhin hoch und verstärken den Trend. Hohe Gebührenanteile entfallen auf Grabarten, die nur eine geringe Nachfrage erfahren.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte in der Äquivalenzziffernkalkulation die Einflussfaktoren Pflegeaufwand und Aufwand für die Bereitstellung der Grabstelle unabhängig von der Fläche stellen. Dadurch kann es ihr gelingen, die Preissteigerungen auf stärker nachgefragte Grabarten zu verteilen und damit die Gebührenabstände insgesamt zu verringern.	Die geringeren Gebühren für pflegeleichte Gräber sind gewollt. Dadurch wird dem Wunsch nach pflegeleichten Gräbern entsprochen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass der Friedhof flächenmäßig nicht vergrößert werden muss.
F2	Über die aktuellen Gebührenerträge kann die Hansestadt Attendorn nur einen geringen Teil	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte die Nutzungsgebühren für die Trauerhallen	Eine Anpassung der Nutzungsgebühr wird in Erwägung gezogen, wobei ein 100%iger Kostendeckungsgrad nicht angestrebt wird.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
	der Kosten ihrer Trauerhallen decken. Die Trauerhallen werden bei Beisetzungen intensiv genutzt.		anheben, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erzielen. Bei der Erhöhung der Gebühren sollte die Stadt die bislang stabile Nachfrage beibehalten.	
F3	Die Hansestadt Attendorn konnte nicht feststellen, wie viele Grabstätten in 2018 durch ein Nutzungsrecht belegt sind.	E3	Die Hansestadt Attendorn sollte über die Daten der belegten Grabstätten auswertbar verfügen, um die Auslastung der Friedhöfe einzuschätzen.	Aufgrund der zur Verfügung stehenden Software (WinfriedSE) ist eine Auswertung, wie viele Grabstätten durch ein Nutzungsrecht belegt sind, nicht möglich. Jedoch können die durchgeführten Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen jährlich ausgewertet werden. Damit detaillierte Jahres- und Mehrjahresauswertungen durchgeführt werden können, wäre das Zusatzmodul NKF für das Friedhofsprogramm WinfriedSE erforderlich. Der Erwerb wird geprüft. Die Einholung eines Angebotes ist bereits erfolgt.
F4	Die Hansestadt Attendorn konnte die Zahl der freiwerdenden Grabstellen im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht ermitteln. Diese Entwicklung ist aber erforderlich, um den zukünftigen Flächenbedarf einzuschätzen.	E4	Die Hansestadt Attendorn sollte die aktuell freien und perspektivisch freiwerdenden Grabstellen ermitteln, um die Entwicklung des Flächenbedarfs einzuschätzen. Dadurch gerät die Stadt in die Lage auf dieser Basis Steuerungsentscheidungen zu den einzelnen Grabfeldern zu treffen.	Damit der zukünftige Flächenbedarf eingeschätzt werden kann, soll ein Kataster erstellt werden, aus dem freie Grabstätten abgeleitet werden können.
F5	Die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen kann die Hansestadt Attendorn kostengünstig realisieren. Sie hat die Aufgaben teilweise extern vergeben. Ein gezieltes Controlling der Unterhaltungskosten findet nicht statt. Auch hat die Stadt keine Pflegestandards definiert.	E5	Die Hansestadt Attendorn sollte die Grünflächendaten differenziert erheben und danach die Pflegestandards für die Friedhofsflächen definieren. Dabei sollte sie die Entwicklungsperspektive der Friedhofsflächen aufgrund der Auslastung berücksichtigen.	Ein Grünflächenkataster ist in Arbeit. Dort werden Pflegestandards festgelegt.

Beglaubigter Vorab-Auszug

**aus dem Protokoll über die
11. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
in der 17. Legislaturperiode
am Mittwoch, 09.02.2022.**

- Nichtöffentlicher Teil -

18. Überörtliche Prüfung der Hansestadt Attendorn im Jahr 2020/2021 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (GPA NRW) (Vorlage 4/2022)

...

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss wie folgt:

Beschluss:

1. Der Stadtverordnetenversammlung wird der als Anlage 1 beigefügte Prüfungsbericht der GPA NRW zur überörtlichen Prüfung der Hansestadt Attendorn im Jahr 2020/2021 (einschließlich Kapitel 4.7 – Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung) gemäß § 105 Abs. 6 GO NRW zur Beratung vorgelegt.
2. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das mündlich in der Sitzung durch den Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses vorgetragene und in der Sitzungsniederschrift festgehaltene Ergebnis der Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis.
3. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt gemäß § 105 Abs. 7 GO NRW dem als Anlage 2 beigefügten Entwurf der Stellungnahme des Bürgermeisters zu den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichtes zu Kapitel 4.7, Teilbericht Vergabewesen (Seite 7 bis 8, gelb gekennzeichnet) zu. Die Stellungnahme ist gegenüber der GPA NRW und dem Landrat des Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde (Aufsichtsbehörde) abzugeben.

Beratungsergebnis: Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

Attendorn, 11.02.2022

Der Bürgermeister
Im Auftrag:



Stellungnahme der Hansestadt Attendorn zu den Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichtes der GPA NRW

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
Haushaltssteuerung				
F1	Die Hansestadt Attendorn setzt enge Maßstäbe für die Übertragung von Aufwandsermächtigungen an. Im Bereich der investiven Auszahlungen ist die Übertragung von Ermächtigungen in das Folgejahr die Regel. Jedoch nimmt die Hansestadt in der Regel weniger als die Hälfte fortgeschriebenen Ansatzes in Anspruch.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte die Planung der investiven Auszahlungen verstärkt an den Umsetzungsmöglichkeiten und den personellen Ressourcen ausrichten.	In den Haushaltsplangesprächen mit den Fachbereichen und der Politik wurden die Problematik erneut thematisiert.
F2	Die Hansestadt Attendorn baut derzeit eine zentrale Datenbank über die laufenden und geplanten Fördermaßnahmen auf. Über ihre Fördermaßnahmen berichtet die Stadt noch nicht zusammenfassend.	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte die Politik und Verwaltungsführung regelmäßig zusammenfassend über den Stand der abgeschlossenen, laufenden und geplanten Fördermaßnahmen informieren.	Der Aufbau eines förderbezogenen Controllings wird geprüft.
Beteiligungen				
F1	Das Berichtswesen der Hansestadt Attendorn entspricht überwiegend den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio ergeben. Die Beteiligungsberichte wurden bisher noch nicht fristgerecht in den Rat eingebracht.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte die Beteiligungsberichte zeitnah dem Rat zur Verfügung stellen. Zukünftig sollte der Beteiligungsbericht spätestens bis zum Ende des folgenden Kalenderjahres in den Rat eingebracht werden.	Es ist beabsichtigt die Erstellung der Jahresabschlüsse kontinuierlich zu beschleunigen, so dass der Beteiligungsbericht zukünftig fristgerecht in den Rat eingebracht werden kann.
Offene Ganztagschule				
F1	In der Hansestadt Attendorn nehmen weniger Schülerinnen und Schüler das Betreuungsangebot der OGS in Anspruch als in den Vergleichskommunen.	E1	Die Hansestadt Attendorn sollte entscheiden, ob langfristig mehrere Betreuungsangebote, die in Konkurrenz zueinanderstehen können, vor Ort vorgehalten werden sollen.	Die Anmeldezahlen des OGS sind bereits nach dem Betrachtungszeitraum gestiegen. Darüber hinaus erfolgt sukzessive eine Verzahnung der Betreuungsangebote OGS und der Übermittagsbetreuung.
F2	Der Ressourceneinsatz für die Aufgabe OGS wird nicht vollständig transparent dargestellt. Die Aufwendungen für die OGS sind im	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte alle Erträge und Aufwendungen für die OGS in einem separaten Produkt oder einer	Die Umsetzung wird für den Haushalt 2023 geprüft.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
	Produkt Grundschulen enthalten und werden bisher nicht separat abgebildet.		Kostenstelle abbilden. So kann eine gute Steuerungsgrundlage und Datentransparenz geschaffen werden.	
F3	Die Hansestadt Attendorf erhebt bislang keine steuerungsrelevanten Kennzahlen für den Bereich OGS. Ein Berichtswesen gibt es bisher nicht.	E3	Zur Steuerung der OGS-Aufgabe ist es sinnvoll, steuerungsrelevante Kennzahlen zu bilden und regelmäßig fortzuschreiben. Ebenso wäre ein Berichtswesen empfehlenswert. Hierdurch kann für Verwaltung und Politik mehr Transparenz geschaffen werden.	Neben der quantitativen Entwicklung des OGS erfolgt eine qualitative Steuerung auf Kreisebene. Alle Kommunen des Kreises Olpe haben sich auf die Festlegung von Qualitätsstandards im Kreis Olpe abgestimmt. Diese werden anhand vorgegebener Kennzahlen regelmäßig überprüft und gesteuert.
F4	Der Elternbeitrag je OGS-Schüler ist in Attendorf vergleichsweise niedrig. Die Elternbeitragssatzung der Hansestadt Attendorf bietet noch Handlungsmöglichkeiten.	E4	Sofern sich die Haushaltslage der Hansestadt Attendorf verschlechtern sollte und um ihren Finanzierungsanteil an der OGS-Betreuung weiter zu senken, könnte die Hansestadt Attendorf die Elternbeitragssatzung aktualisieren und im Hinblick auf die Beitragshöhe sowie Einkommensstaffelungen weiter optimieren.	Ist bekannt. Die Beitragssatzung ist aktuelle politische Beschlusslage!
F5	Die Transferaufwendungen je OGS-Schüler in Attendorf stellen den bisherigen Maximalwert im interkommunalen Vergleich dar. Ursächlich für die hohen Transferaufwendungen sind die hohen Mehrleistungen an die Durchführungsträger. Auch hier bildet die Hansestadt Attendorf den Höchstwert ab.	E5	Die Hansestadt Attendorf sollte im Rahmen einer wirtschaftlichen und nachhaltigen Aufgabenerfüllung langfristig die vergleichsweise hohen Transferleistungen in den Blick nehmen und Markterkundungen durchführen und ggf. die Trägerleistungen neu ausschreiben.	Die hohen Transferzahlungen sind u. a. mit der Erfüllung der hohen Qualitätsstandards zu erklären. Eine Neuausschreibung der Trägerleistungen wird geprüft.
F6	Die Flächenverbräuche je Standort sind unterschiedlich hoch. Eine Mischnutzung ist bereits an fünf von sechs OGS-Standorten gegeben.	E6	Vor einer möglichen Erweiterung der OGS-Fläche an einzelnen Standorten, sollte die Hansestadt Attendorf prüfen, ob bereits alle Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten ausgeschöpft ist.	Gemeinsam mit einem externen Schulberater erfolgt in den städt. Grundschulen eine Begutachtung aller OGS Räumlichkeiten und den Möglichkeiten zukünftiger Nutzung. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund des zukünftigen Rechtsanspruchs auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026. Dabei werden auch erneut die Möglichkeiten einer Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten untersucht.
Vergabewesen				
F1	Die heutige Dienstanweisung berücksichtigt zum Teil nicht die aktuellen Regelungen des Vergaberechts. Eine Überarbeitung ist zur			Die Dienstanweisung zur Vergabe ist zwischenzeitlich neu erstellt worden.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme des Bürgermeisters
F2	Die örtliche Rechnungsprüfung der Hansestadt Attendorn wird sehr intensiv in die Vergabeverfahren eingebunden. Eine Beschränkung auf relevante Beteiligungen kann eine vertiefte Prüfung der vergaberechtlichen Verfahren fördern. Die vorhandenen Regelungen zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung sind unvollständig.	E2.1 Die Hansestadt Attendorn sollte ihre überalterte Dienstanweisung Vergabe neu aufstellen. Die Muster-Vergabedienstanweisung der gpaNRW kann als Grundlage für eine Neuaufstellung dienen. Mit einer Überarbeitung hat die Stadt bereits während der laufenden Prüfung begonnen.	Die neue Dienstanweisung umfasst die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.
		E2.2 Die Hansestadt Attendorn sollte die zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein in Anspruch nehmen, wie es die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vorsieht. Sie sollte die Abwicklung von Vergabeverfahren über die ZVS des Kreises im Zuge der Änderung der Dienstanweisung Vergabe verpflichtend einführen.	Die neue Dienstanweisung umfasst die Inanspruchnahme der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein.
		E2.3 Die Hansestadt Attendorn sollte in Abstimmung mit der ZVS des Kreises Siegen-Wittgenstein eine einheitliche Vergabemanagementsoftware einführen, die ihre Bediensteten bei der Abwicklung der Vergabemaßnahmen unterstützt.	Gespräche mit der ZVS des Kreises Siegen werden geführt.
		E2.4 Die Hansestadt Attendorn sollte in ihren internen Vorgaben die Schwelle für die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung im Zuge von	Die neue Dienstanweisung umfasst die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
			Vergabemaßnahmen neu festlegen. Eine Beteiligung sollte bei relevanten Verfahren stattfinden.	
		E2.5	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre Regelungen zur Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung in die Vergabeverfahren in ihren Dienstanweisungen ergänzen.	Die neue Dienstanweisung umfasst die Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.
F3	Die Hansestadt Attendorn beugt der Korruption vor. Sie hat dafür eine eigene Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen, die allerdings noch nicht alle Regelungen nach dem KorruptionsbG enthält. Optimierungspotential ergibt sich durch die regelmäßige Sensibilisierung der Beschäftigten und der Durchführung einer Schwachstellenanalyse.	E3.1	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre Bediensteten regelmäßig über die Inhalte der Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption informieren und damit eine weitere Sensibilisierung zum Thema Korruptionsprävention bewirken.	Eine Information der Bediensteten wird zukünftig in regelmäßigen Abständen erfolgen.
		E3.2	Die Hansestadt Attendorn sollte ihre besonders korruptionsgefährdeten Bereiche mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse unter Beteiligung ihrer Bediensteten definieren und die Erkenntnisse in ihrer Dienstanweisung aufnehmen. Die Schwachstellenanalyse sollte regelmäßig wiederholt werden.	Die Schwachstellenanalyse wird im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung berücksichtigt und anschließend in regelmäßigen Abständen erfolgen.
		E3.3	Die Hansestadt Attendorn sollte die Zuständigkeiten für die gesetzlich vorgeschriebenen Auskünfte bzw. Mitteilungen nach §§ 5 und 8 KorruptionsbG eindeutig in ihrer Dienstanweisung festlegen.	Die Zuständigkeiten werden im Rahmen der Überarbeitung der Dienstanweisung eindeutig festgelegt.
		E3.4	Die Hansestadt Attendorn sollte eindeutige Zuständigkeitsregelungen treffen, wer die Veröffentlichungspflichten nach den §§ 16 und 17 KorruptionsbG überwacht. Zudem sollten Art und der Zeitpunkt der Veröffentlichung festgelegt werden.	Folgende Zuständigkeiten sind für die Veröffentlichungen lt. KorruptionsbG gegeben und geregelt: a) § 16 - Amt 10 (Sitzungsbereich) b) § 17 II - Vorzimmer Bürgermeister Veröffentlichung auf der Homepage.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
				Nach § 2 Abs. 1 der „Ehrenordnung der Hansestadt Attendorn vom 12.02.2020“ werden die Angaben nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1, 3.1 und 4 bis 8 nach Anhörung der Mandatsträger auf der Homepage der Hansestadt Attendorn öffentlich bekannt gemacht. Außerdem erfolgt Anfang April eines jeden Jahres eine zusätzliche Bekanntgabe lt. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.05.2005: „Die Veröffentlichung der in § 17 (jetzt § 16) KorruptionsbG genannten Angaben der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde sowie des Hauptverwaltungsbeamten erfolgt in der Stadt Attendorn in der Weise, dass die Daten für die Dauer eines Monats, beginnend am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung über Zeit und Ort der Auslegung, im Rathaus zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden.“
		E3.5	Die Hansestadt Attendorn sollte entsprechend der gesetzlichen Vorgaben eine Rotation der Beschäftigten in den besonders korruptionsgefährdeten Bereichen durchführen. Sollte dieses aus zwingenden Gründen nicht möglich sein, hat sie Maßnahmen zur Kompensation zu treffen und zu dokumentieren und dieses der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.	Das Thema Job-Rotation wird auch von Seiten des Bürgermeisters begrüßt. Eine Erweiterung des Personalentwicklungskonzeptes um das generelle Thema „Job-Rotation“ wurde bereits vorbereitet. Sollten darüber hinaus Maßnahmen zur Kompensation notwendig werden, wird der Kontakt zur Aufsichtsbehörde gesucht.
F4	Die Hansestadt Attendorn erhält Sponsoringleistungen, hat dafür aber noch keine ausreichenden Rahmenbedingungen festgelegt.	E4	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Dienstanweisung für Sponsoringleistungen erlassen, die verbindliche Regelungen für den Umgang mit Sponsoringleistungen enthält.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Überarbeitung um den Punkt „Sponsoring“ ergänzt.
F5	In der Hansestadt Attendorn sind Teile eines Bauinvestitionscontrollings vorhanden. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling betreibt sie noch nicht. Sämtliches Potenzial aus der zentralen und standardisierten Steuerung einer (Bau-)Maßnahme während der Planungs- und Ausführungsphase wird noch nicht ausgenutzt.			Die städt. Gebäudebewirtschaftung plant, ein Fachkonzept zum Bauinvestitionscontrolling in den kommenden zwei Jahren zu erstellen.
F6	Die Bedarfsfeststellungen von Investitionsmaßnahmen in der Hansestadt Attendorn basieren zum Teil auf dezentral	E6	Die Hansestadt Attendorn sollte verbindliche Regelungen für ein zentrales und einheitliches Bauinvestitionscontrolling	Ein zentrales Bauinvestitionscontrolling wird für eine Kommune der Größenklasse der Hansestadt Attendorn für nicht zielführend erachtet. Das Fachkonzept soll verbindliche Regeln festschreiben, ab welcher

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
	vorliegende Datengrundlagen, die von den beteiligten Fachämtern in den Planungsprozess eingebracht werden. Abweichungen vom Auftragswert, wie sie auch im Zuge der Maßnahmenbetrachtung festgestellt wurden, geben Hinweise auf teils weitere notwendige Bedarfsfeststellungen		festhalten. Sie sollte dazu festlegen, für welche Maßnahmen ein zentrales BIC durchgeführt wird. Einzelne bereits vorhandene Bausteine der Projektsteuerung können in das zentrale BIC integriert werden. Der gesamte Projektablauf sollte an zentraler Stelle gesteuert und überwacht werden.	Größenordnung, welche Informationen zu welchem Zeitpunkt an welcher Stelle verbindlich vorliegen muss, um den nächsten Projektschritt überhaupt erst beginnen zu können.
F7	Die Abweichungen von Auftragswerten der Hansestadt Attendorf sind im interkommunalen Vergleich leicht unterdurchschnittlich. Der niedrige Anteil an Nachträgen erklärt sich zum Teil durch unterbliebene Nachtragsverhandlungen.			In Einzelfällen sind Nachtragsverhandlungen irrtümlicherweise unterblieben oder weil der zuständige Bauleiter den Sachverhalt bei der Baubesprechung fachlich als nicht erheblich eingeschätzt hatte.
F8	Die bestehenden Regelungen der Hansestadt Attendorf zum Umgang mit Nachträgen sind für eine einheitliche Vorgehensweise nicht ausreichend. Eine systematische Auswertung der Abweichungen und Nachträge findet zum Teil durch Gegenüberstellung der voraussichtlichen Kosten und der Gesamtabrechnungssummen statt. Ein Soll-Ist-Vergleich auf Einzelpreisebene findet in der Regel nicht statt.	E8.1	Die Hansestadt Attendorf sollte ihre Regelungen zu Nachträgen in der Vergabedienstanweisung ergänzen. Dabei sollte verdeutlicht werden, wann eine Nachtragsverhandlung zu führen ist. Im Übrigen sollte die Beteiligungspflicht der örtlichen Rechnungsprüfung bei Nachträgen geregelt werden. Das Verfahren von Nachträgen sollte durch entsprechende Vorgaben standardisiert werden.	Die neue Dienstanweisung umfasst Regelungen zum Umgang mit Nachträgen und zur Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung.
		E8.2	Die Hansestadt Attendorf sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten, in dem eine systematische und standardisierte Auswertung der Abweichungen und Nachträge erfolgt. Gewonnene Erkenntnisse, auch zu bestimmten Bieterstrategien, sollten bei zukünftigen Vergabemaßnahmen berücksichtigt werden.	Eine Anpassung und Konkretisierung im Rahmen der Anpassung der Dienstanweisung (s. E 8.1) sollte als erster Schritt ausreichen, da insbesondere ein zentrales Nachtragsmanagement in der Kommune der Größenordnung der Hansestadt Attendorf sehr aufwändig und sehr formalistisch erscheint.
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung				
F9	Die Hansestadt Attendorf hat vereinzelt interne und vergaberechtliche Vorgaben außer Acht gelassen. Dies betraf	E9.1	Die Hansestadt Attendorf sollte zukünftig bei der Wahl des Vergabeverfahrens die vergaberechtlichen Vorgaben ihrer	Die internen Vorgaben entsprachen nicht den vergaberechtlichen Vorschriften, so dass eine Unsicherheit bei den Mitarbeitern bestand. Durch eine neue Dienstanweisung wurden diese Unstimmigkeiten beseitigt.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW	Stellungnahme des Bürgermeisters
insbesondere die Vergabebekanntmachungen und Dokumentationen. Förmliche Abnahmen fanden teilweise nicht statt. Die zentrale Vergabestelle wurde häufig nicht in Anspruch genommen.		Dienstanweisung berücksichtigen. Die Gründe für die Wahl des Verfahrens sollten ausreichend dokumentiert werden.	Aufgrund diverser Personalwechsel ist es nicht gelungen, alle Mitarbeiter sofort in die Zusammenarbeit mit der zentralen Vergabestelle einzuarbeiten. Auch dieses konnte zwischenzeitlich behoben werden, so dass alle Mitarbeiter in die Lage versetzt wurden, die Dienstleistung der zentralen Vergabestelle auch in Anspruch zu nehmen. Die Abnahmen wurden durchgeführt, in Einzelfällen wurde das formelle Erfordernis nicht eingehalten. Die neue Dienstanweisung gibt auch hier nun eindeutige Verfahrenshinweise, die von den Mitarbeitern zu beachten sind.
	E9.2	Die Hansestadt Attendorn sollte die aktuellen Veröffentlichungspflichten der VOB beachten	Wird zukünftig beachtet.
	E9.3	Die Hansestadt Attendorn und die von ihr beauftragten Fachbüros sollten erforderliche Nachtragsverhandlungen rechtzeitig und zeitnah durchführen. Es sind die entsprechenden Vorgaben der Dienstanweisung und der VOB für Nachträge zu beachten.	Durch die Anpassung der Dienstanweisung wird der Umgang mit derartigen Situationen konkreter gefasst, so dass positive Änderungen zu erwarten sind.
	E9.4	Die Hansestadt Attendorn sollte durch die Anwendung der richtigen Vergabeart den Wettbewerb und die Gleichbehandlung der Bieter sicherstellen.	Die Einzelfälle betrafen komplexe Bauvorhaben, bei denen aus vertraglichen Verpflichtungen heraus, erhebliche Terminprobleme bestanden, so dass durch umfassende Aktenvermerke die freihändigen Vergaben von allen Hierarchieebenen abgezeichnet wurden. Die Hansestadt Attendorn vertritt die Auffassung, dass aus den gesetzlichen Gründen eine freihändige Vergabe in diesen Fällen möglich war, weil ansonsten Schadensersatzansprüche wegen nicht fristgerechter Bereitstellung von Mietflächen eingetreten wären.
	E9.5	Die Hansestadt Attendorn hat für ihre Vergabeverfahren eine Dokumentation vorzunehmen, die dem Anspruch des § 20 VOB/A gerecht wird.	Wird zukünftig beachtet. Die neue Dienstanweisung zeigt auch hier einen klaren Weg vor.
	E9.6	Die Hansestadt Attendorn sollte bei Leistungsveränderungen und Mengenverschiebungen im relevanten Umfang Nachtragsverhandlungen führen, um die vorhandene Vertragsgrundlage den veränderten Leistungsbildern anzupassen.	Durch die Anpassung der Dienstanweisung wird der Umgang mit derartigen Situationen konkreter gefasst, so dass positive Änderungen zu erwarten sind.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
		E9.7	Die Hansestadt Attendorf sollte Abschlagszahlungen nur freigeben, wenn prüfbare Unterlagen im Sinne des § 16 VOB/B vorliegen. Es sollte die Angemessenheit der Abschlagszahlung ausreichend dokumentiert werden	Wird zukünftig beachtet.
		E9.8	Die Hansestadt Attendorf sollte förmliche Abnahmen der durchgeführten Maßnahmen nach § 12 VOB/B vornehmen und protokollieren. Abnahmen sollten in der Vergabedienstanweisung generell vorgeschrieben werden.	Die Abnahmen wurden durchgeführt, in Einzelfällen wurde das formelle Erfordernis nicht eingehalten. Die neue Dienstanweisung gibt auch hier nun eindeutige Verfahrenshinweise, die von den Mitarbeitern zu beachten sind.
		E9.9	Die Hansestadt Attendorf sollte zur ausreichenden Dokumentation und Beweissicherung Aufträge schriftlich erteilen und die Formvorschriften des § 64 GO NRW sowie der Ziffer 3 der Vergabedienstanweisungen berücksichtigen.	Wenn dem Schriftformerfordernis nicht genüge getan wurde, ist das ein absoluter Ausnahmefall, den es selbstverständlich zu vermeiden gilt. Die Mitarbeiter werden hierzu noch einmal eindringlich darauf hingewiesen.
		E9.10	Die Hansestadt Attendorf sollte die interkommunale und zentrale Vergabestelle des Kreises Siegen-Wittgenstein für ihre Vergabeverfahren regelmäßig beauftragen und die Vorteile des gebündelten Vergabefachwissens, welches in zahlreichen Vergabeverfahren gesammelt wurde, nutzen.	Wird zukünftig beachtet. Alle Mitarbeiter wurden zwischenzeitlich geschult, um die Dienstleistungen der zentralen Vergabestelle optimal in Anspruch zu nehmen.
Verkehrsflächen				
F1	Die neue Datenbank wird vom Tiefbauamt verwaltet und gepflegt. Die Datenbankinhalte sind seit 2018 sehr umfangreich und aktuell. Es bestehen bei der Straßendatenbank und Datenlage dennoch verschiedene Optimierungsmöglichkeiten.	E1.1	Die Hansestadt Attendorf sollte weitere relevante Geodaten (zum Beispiel Unfallzahlen, Lärmkartierungen, Klimadaten, etc.) über Webdienste in die eigene Straßendatenbank einbinden.	Die Straßendatenbank wird stetig weiter ausgebaut.
		E1.2	Zustandserfassungen sollten regelmäßig durchgeführt werden. Aus technischer Sicht sollten diese alle fünf Jahre nach den	Zustandserfassungen sollen regelmäßig durchgeführt werden. In Anlehnung an die Durchführung der körperlichen Inventur sollen die Daten ca. alle 10 Jahre neu erhoben werden.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
			anerkannten Regelungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) stattfinden.	Sollten sich innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums signifikante Änderungen des Straßenzustands ergeben, so werden diese punktuell in die Straßendatenbank eingebracht.
		E1.3	Die geplanten Maßnahmen sollten künftig in die Straßendatenbank integriert werden. Zudem sollten die Planungen der Maßnahmen ebenfalls über das System erfolgen. Dazu sind weitergehende Informationen, wie zum Beispiel den Kosten erforderlich.	Die geplanten Maßnahmen werden im Straßen- und Wegekonzept beschrieben und mit der Straßendatenbank verschnitten.
		E1.4	Die Wirtschaftswege und die separat laufenden Geh- und Radwege sollten ebenfalls zeitnah erfasst, bewertet und in die Datenbank integriert werden.	Die Erstellung eines Wirtschaftswegekonzepts ist für das Jahr 2023 geplant. Eine Zustandserfassung der separat laufenden Geh- und Radwege ist im Zuge der wiederkehrenden Zustandserfassung geplant.
F2	Die Hansestadt Attendorn hat derzeit keine Kostenrechnung für die Steuerung der Erhaltung der Verkehrsflächen eingeführt.	E2	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Kostenrechnung einführen. Die Struktur der Kostenrechnung und der Straßendatenbank sollten aufeinander abgestimmt sein.	Die Einführung einer Kostenrechnung wird als nicht notwendig bzw. zielführend erachtet.
F3	Bei der Hansestadt Attendorn gibt es momentan keine festgelegte Strategie zur Erhaltung der Verkehrsflächen. Die Ausrichtung bei der Erhaltung ergibt sich hauptsächlich aus der Umsetzung verschiedener Konzepte, wie beispielsweise dem Innenstadtentwicklungskonzept oder dem Abwasserbeseitigungskonzept.	E3.1	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Gesamtstrategie „Straßen und Wege“ definieren. Daraus sollten dann operative Ziele für die Erhaltung der Straßen und Wege abgeleitet werden.	Die Hansestadt Attendorn aktualisiert und veröffentlicht jedes Jahr ein Straßen- und Wegekonzept, aus dem die Erhaltungsmaßnahmen der kommenden fünf Jahre hervorgehen.
		E3.2	Die Hansestadt Attendorn sollte eine Dienstanweisung zur Streckenkontrolle verfassen. Neben den Begehungsintervallen sollte zudem festgelegt werden, wie Schäden zu erfassen und zu dokumentieren sind.	Die Streckenkontrollen der Hansestadt Attendorn erfolgen turnusmäßig und durch geschulte Mitarbeiter des Baubetriebshofes. Einer speziellen Dienstanweisung bedarf es nicht.
		E3.3	Der Prozess der Streckenkontrollen sollte optimiert und digitalisiert werden. Dazu ist der Zugriff auf eine Aufbruchdatenbank	Die Digitalisierung der Streckenkontrollen wird geprüft.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
			und mobile Geräte zur Kontrolle vor Ort hilfreich.	
F4	Beim Aufbruchmanagement der Hansestadt Attendorn bestehen noch verschiedene Verbesserungsmöglichkeiten.	E4.1	Der Gesamtkoordinierungsplan mit den geplanten Maßnahmen sollte im Geoinformationssystem und der Aufbruchdatenbank hinterlegt werden. Zudem sollte den Beteiligten ein Zugriff auf die Daten ermöglicht werden.	Es ist geplant, den derzeit händisch vorliegenden Gesamtkoordinierungsplan in das Geoinformationssystem einzupflegen. Eine monatliche, digitalisierte Fortschreibung des Berichtswesens liegt bereits vor. Die Politik wird zudem in jedem Sitzungsblock über den Fortschritt der städtischen Baumaßnahmen informiert.
		E4.2	Die Hansestadt Attendorn sollte eigene Vorlagen zur Genehmigung, Kontrolle und Abnahme von Aufbrüchen erstellen und zur Verfügung stellen. Damit wäre sichergestellt, dass alle notwendigen Informationen vorliegen und in einer Aufbruchdatenbank hinterlegt werden können.	Die Erstellung einer Aufbruchdatenbank ist in Planung und soll mit der Straßendatenbank gekoppelt werden. Genehmigungen und Kontrollen werden bereits durchgeführt.
		E4.3	Die Hansestadt Attendorn sollte zur Verwaltung und Kontrolle der Aufbrüche eine Software nutzen. Diese sollte idealerweise webbasiert und mit der Straßendatenbank gekoppelt werden können.	Die Erstellung einer Aufbruchdatenbank ist in Planung und soll mit der Straßendatenbank gekoppelt werden.
		E4.4	Die Baubeginnanzeige sollte zusätzlich angefordert werden. Idealerweise mit einem Vorlauf von ca. zehn bis 14 Tagen. Verschiebungen sollten entsprechend angezeigt werden.	Eine Baubeginnanzeige wird bereits gefordert. Die antragstellenden Institutionen werden nochmals darauf hingewiesen.
		E4.5	Bei jedem Aufbruch sollte der Ausgangszustand dokumentiert werden. Ist die Hansestadt Attendorn nicht in der Lage diesen selbst zu dokumentieren, so sollten die Unternehmen dazu verpflichtet werden. Der Dokumentationsumfang sollte vorab definiert werden. Anschließend sollten die Unterlagen in der Aufbruchdatenbank hinterlegt werden.	Der Ausgangszustand der Aufbruchstellen liegt auf Grundlage der Befahrungsdaten vor. Wichtiger ist die Dokumentation und Kontrolle der fachgerechten Wiederherstellung der Verkehrsflächen. Die Erstellung einer Aufbruchdatenbank ist in Planung und soll mit der Straßendatenbank gekoppelt werden.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
		E4.6	Für die Kontrollen der Aufbrüche sollten mobile Endgeräte (z.B. Tablet oder Handy) eingesetzt werden. Auf diesen sind dann alle relevanten Daten vor Ort verfügbar. Dadurch kann die Arbeit der Kontrolleure (Zuordnung Aufbruch aktuell, Gewährleistungsfall, etc.) erleichtert werden.	Ein Tablet für die Aufbruchkontrolle liegt bereits vor und wird genutzt. Die weitere Digitalisierung des Aufbruchmanagements wird geprüft.
		E4.7	Die Unternehmen sollten verpflichtet werden, weitergehende Nachweise zu den Straßenaufbrüchen beizubringen. Eine Übersicht der Forderungen kann mit der Genehmigung verschickt werden. Die Nachweise sollten nach Maßnahmenumfang definiert werden. Die Nachweise sollten in der Datenbank hinterlegt werden.	Im Zuge der Digitalisierung wird geprüft, welche Nachweise wie angefordert und geprüft werden können.
		E4.8	Jeder fertiggestellte Aufbruch sollte abgenommen werden. Dazu sollte nach Eingang der Anzeige zur Fertigstellung eine Prüfung erfolgen und anschließend ein Abnahmevermerk an das antragstellende Unternehmen verschickt werden. Zudem sollte der Gewährleistungszeitraum klar definiert und in der Datenbank hinterlegt werden.	Im Zuge der Digitalisierung wird geprüft, in welcher Form Abnahmen und Gewährleistungsansprüche dokumentiert werden können.
F5	Das Tiefbauamt und die Finanzverwaltung stimmen sich in den wesentlichen Punkten eng miteinander ab. Die Schnittstellen zu beiden Systemen sind derzeit im Aufbau. Daher gibt es momentan noch keinen einheitlichen Datenbestand und verlässlichen Datenaustausch.			
F6	Die Hansestadt Attendorn hat seit der Eröffnungsbilanz 2006 keine körperliche Inventur der Verkehrsflächen durchgeführt.	E6.1	Die neue und damit erste Zustandserfassung und -bewertung aller Straßenflächen sollte als Grundlage für die körperliche Inventur nach § 91 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen	Bei den anstehenden Gesprächen mit der Gemeindeprüfungsanstalt anlässlich der Inventur der Straßenverkehrsflächen soll die vorgenannte Problematik erneut thematisiert und aufgearbeitet werden.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
			(GO NRW), §§ 29 und 30 Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) genutzt werden. Die körperliche Inventur sollte derzeit alle zehn Jahre erfolgen.	
		E6.2	Im Rahmen des Aufbaus der neuen Straßendatenbank sollten sich das Tiefbauamt und die Kämmerei abstimmen, welche Informationen aus der Anlagenbuchhaltung in die Straßendatenbank übernommen werden sollen bzw. welche über eine Datenabfrage zur Verfügung stehen sollen.	Die Absprache zwischen dem Tiefbauamt und der Anlagenbuchhaltung wird mittelfristig erfolgen.
		E6.3	Die Hansestadt Attendorn sollte die Maßnahmenplanung und Fortschreibung über die Straßendatenbank vornehmen.	Die Maßnahmenplanung erfolgt mit der jährlichen Aufstellung des Straßen- und Wegekonzepts. Eine doppelte Datenaufbereitung in der Straßendatenbank wird als nicht erforderlich gesehen.
F7	Die Hansestadt Attendorn hat den Werterhalt des Verkehrsflächenvermögens sichergestellt und den Bilanzwert inklusive der Anlagen im Bau um rund zehn Prozent steigern können.			
F8	Der sehr hohe Anteil an Anlagen im Bau birgt ein künftiges finanzielles Risiko für die Hansestadt Attendorn.	E8	Die Anlagen im Bau sollten zeitnah aktiviert werden. Dabei sind die finanziellen Risiken für die Hansestadt Attendorn zu beachten und in die Lösung einzubeziehen.	Die Aktivierung der Anlagen im Bau wird mittelfristig in Erwägung gezogen.
F9	Der hohe Anlagenabnutzungsgrad von 71 Prozent deutet auf eine Überalterung des Verkehrsvermögens hin.			
F10	Die Unterhaltungsaufwendungen für die Straßenflächen befinden sich seit Jahren auf einem niedrigen Niveau. Mit durchschnittlich 0,65 Euro je qm Verkehrsfläche setzt die Hansestadt Attendorn nur etwa 50 Prozent vom empfohlenen Richtwert der FGSV ein.	E10	Die Hansestadt Attendorn sollte die Unterhaltungsaufwendungen weiter steigern und sich dabei an der Altersstruktur der Straßen und Wege orientieren.	Eine Steigerung der Unterhaltungsaufwendungen ist zwingend erforderlich. Das große Portfolio des Tiefbauamtes ergibt jedoch finanzielle und personelle Engpässe.
F11	Die Reinvestitionsquote in die Straßenflächen befindet sich mit rund 130 Prozent seit	E11.1	Die Hansestadt Attendorn sollte für die Wirtschaftswege ein	Die Erstellung eines Wirtschaftswegekonzepts ist für das Jahr 2023 geplant.

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
	Jahren auf einem überdurchschnittlich hohen Niveau. Investitionen in die Wirtschaftswege finden derzeit nicht statt.		Wirtschaftswegekonzept mit einer Bestands- und Zustandserfassung erstellen. Daraus sollte im Ergebnis ein Investitionsprogramm für die Wirtschaftswege abgeleitet werden.	
		E11.2	Grundlage für die Investitionen in die Verkehrsflächen sollte ein städtisches Gesamtkonzept sein. Dazu gehören neben den bisherigen Konzepten beispielsweise auch die aktuellen Zustandsergebnisse. Nur so können die Mittel effektiv und sinnvoll eingesetzt werden.	Die Hansestadt Attendorf aktualisiert und veröffentlicht jedes Jahr ein Straßen- und Wegekonzept, aus dem die Erhaltungsmaßnahmen der kommenden fünf Jahre hervorgehen. Dieses wird der Empfehlung gerecht.
Friedhofswesen				
F1	Die Gebührensätze der Grabnutzungsgebühren bei der Hansestadt Attendorf sind nachvollziehbar. Die Abstände zwischen einzelnen Erd- und Urnengräber sind aber weiterhin hoch und verstärken den Trend. Hohe Gebührenanteile entfallen auf Grabarten, die nur eine geringe Nachfrage erfahren.	E1	Die Hansestadt Attendorf sollte in der Äquivalenzziffernkalkulation die Einflussfaktoren Pflegeaufwand und Aufwand für die Bereitstellung der Grabstelle unabhängig von der Fläche stellen. Dadurch kann es ihr gelingen, die Preissteigerungen auf stärker nachgefragte Grabarten zu verteilen und damit die Gebührenabstände insgesamt zu verringern.	Die geringeren Gebühren für pflegeleichte Gräber sind gewollt. Dadurch wird dem Wunsch nach pflegeleichten Gräbern entsprochen. Dies hat zudem den positiven Nebeneffekt, dass der Friedhof flächenmäßig nicht vergrößert werden muss.
F2	Über die aktuellen Gebühreneerträge kann die Hansestadt Attendorf nur einen geringen Teil der Kosten ihrer Trauerhallen decken. Die Trauerhallen werden bei Beisetzungen intensiv genutzt.	E2	Die Hansestadt Attendorf sollte die Nutzungsgebühren für die Trauerhallen anheben, um einen höheren Kostendeckungsgrad zu erzielen. Bei der Erhöhung der Gebühren sollte die Stadt die bislang stabile Nachfrage beibehalten.	Eine Anpassung der Nutzungsgebühr wird in Erwägung gezogen, wobei ein 100%iger Kostendeckungsgrad nicht angestrebt wird.
F3	Die Hansestadt Attendorf konnte nicht feststellen, wie viele Grabstätten in 2018 durch ein Nutzungsrecht belegt sind.	E3	Die Hansestadt Attendorf sollte über die Daten der belegten Grabstätten auswertbar verfügen, um die Auslastung der Friedhöfe einzuschätzen.	Aufgrund der zur Verfügung stehenden Software (WinfriedSE) ist eine Auswertung, wie viele Grabstätten durch ein Nutzungsrecht belegt sind, nicht möglich. Jedoch können die durchgeführten Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen jährlich ausgewertet werden. Damit detaillierte Jahres- und Mehrjahresauswertungen durchgeführt werden können, wäre das Zusatzmodul NKF für das Friedhofsprogramm

Feststellung der gpaNRW		Empfehlung der gpaNRW		Stellungnahme des Bürgermeisters
				WinfriedSE erforderlich. Der Erwerb wird geprüft. Die Einholung eines Angebotes ist bereits erfolgt.
F4	Die Hansestadt Attendorf konnte die Zahl der freiwerdenden Grabstellen im Rahmen der überörtlichen Prüfung nicht ermitteln. Diese Entwicklung ist aber erforderlich, um den zukünftigen Flächenbedarf einzuschätzen.	E4	Die Hansestadt Attendorf sollte die aktuell freien und perspektivisch freiwerdenden Grabstellen ermitteln, um die Entwicklung des Flächenbedarfs einzuschätzen. Dadurch gerät die Stadt in die Lage auf dieser Basis Steuerungsentscheidungen zu den einzelnen Grabfeldern zu treffen.	Damit der zukünftige Flächenbedarf eingeschätzt werden kann, soll ein Kataster erstellt werden, aus dem freie Grabstätten abgeleitet werden können.
F5	Die Unterhaltung der Grün- und Wegeflächen kann die Hansestadt Attendorf kostengünstig realisieren. Sie hat die Aufgaben teilweise extern vergeben. Ein gezieltes Controlling der Unterhaltungskosten findet nicht statt. Auch hat die Stadt keine Pflegestandards definiert.	E5	Die Hansestadt Attendorf sollte die Grünflächendaten differenziert erheben und danach die Pflegestandards für die Friedhofsflächen definieren. Dabei sollte sie die Entwicklungsperspektive der Friedhofsflächen aufgrund der Auslastung berücksichtigen.	Ein Grünflächenkataster ist in Arbeit. Dort werden Pflegestandards festgelegt.